



Aktuelle Beiträge zum Architekten-, privaten Bau-, WEG-, und Vergaberecht

Architektenrecht

Risikübernahme durch den Bauherrn setzt auch ein Risikobewusstsein voraus

OLG Stuttgart, Urteil vom 28.03.2023,
10 U 29/22

Der Architekt war unter Übernahme der Genehmigungsplanung eines anderen Architekten mit den Leistungsphasen 5 ff., insbesondere mit der Ausführungsplanung, beauftragt. Ein vom Bauherrn beauftragter Sonderfachmann befürwortete für die Dachkonstruktion die Verwendung einer Dampfsperre, wenn jeglicher Feuchteintritt vermieden werde. Später dann auftretende Aufweichungen waren darauf zurückzuführen, dass die in der Genehmigungs-, aber auch Ausführungsplanung als "Warmdach" in einer Dicht-Dicht-Konstruktion vorgesehene Dachkonstruktion nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach. Der Architekt vertrat die Auffassung, dass der Bauherr trotz seiner Einwände die geplante Dachkonstruktion so gewünscht hätte.

Dieser Einwand ist nach Auffassung des OLG Stuttgart nicht erfolgreich. Zwar ist es möglich, dass die Parteien eine Ausführung unter Abweichung von den Anforderungen der a.R.d.T.,

vereinbaren. Hierfür wird jedoch vorausgesetzt, dass der Bauherr die Bedeutung und Tragweite der in der Abänderung der Planung liegende Risiko kennt und er hierüber von seinem Architekten ausreichend aufgeklärt und informiert wurde. Der bloße Hinweis auf die Schadensanfälligkeit ist nicht ausreichend, vielmehr hätte umfassend über die Gefahren aufgeklärt werden müssen, so z.B., dass binnen 10-15 Jahren eine komplette Dachsanierung erforderlich werden könne.

Praxishinweis: Grundsätzlich trägt der Auftragnehmer das Erfolgsrisiko für die mangelfreie und damit funktionsgerechte Herstellung seiner Werkleistung (im vorliegenden Fall: Planungsleistung). Dies setzt als Mindeststandard die Einhaltung der a.R.d.T. voraus. Zwar können die Parteien diesen Standard entweder im Vertrag, aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt reduzieren. An die Annahme einer solchen Risikoverlagerungen sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen. So hat der Auftragnehmer seinen Auftraggeber unmissverständlich darüber aufzuklären, in welcher Weise von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen wird und welche Nachteile dies mit sich bringt. Alleine auf die Anschaffungskosten zu verweisen sei

bei Weitem nicht ausreichend bzw. verfehlt. (Dr. B)

Privates Baurecht

Kein Widerruf bei zeitlich versetzter Angebotsannahme

BGH, Urteil vom 06.07.2023
VII ZR 151/22

In unserem Newsletter 03/2023 haben wir bereits über das für Auftragnehmer u.U. folgenschwere Urteil des EuGH vom 17.5.2023 berichtet. Darin bestätigte der EuGH, dass der Verbraucher im Falle des Widerrufs keinen Wertersatz für bereits ausgeführte Arbeiten des Unternehmers zu leisten hat, wenn er bei einem Vertragsabschluss, der außerhalb von Geschäftsräumen zustande gekommen ist, nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Für den Auftragnehmer bedeutet das: Keine Zahlungsansprüche selbst bei vollständiger und mangelfreier Leistung.

Der BGH zeigte in seinem Urteil vom 6.7.2023 nun jedoch auf, dass diese Folgen nicht bei jedem Geschäft mit Verbrauchern eintreten müssen - auch dann nicht, wenn dieses nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen wurde.

In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um einen Zusatzauftrag, den der Verbraucher dem Unternehmer im Rahmen einer größeren Beauftragung erteilte. Der Unternehmer übermittelte dem Verbraucher das Angebot per Telefon mit einer ungefähren Größenordnung hinsichtlich Kosten und Dauer. Am nächsten Tag auf der Baustelle nahm

der Verbraucher dieses Angebot an. Einige Zeit später - nach mangelfreier Ausführung und vollständiger Bezahlung der Rechnung – erklärte der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer den Widerruf.

Der BGH sieht hierin keinen wirksamen Widerruf des Verbrauchers, da kein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag i.S.d. § 312b Abs. 1 BGB vorliegt. Dieser setzt voraus, dass der Vertrag unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Im vorliegenden Fall ging jedoch das Angebot am Tag zuvor beim Verbraucher ein, die Annahme erfolgte zeitlich versetzt am nächsten Tag auf der Baustelle. Diese Konstellationen sollen gerade nicht von § 312b Abs. 1 BGB bzw. von der Verbraucherlinie erfasst sein, da der Verbraucher genügend Zeit hat über das Angebot des Unternehmers nachzudenken. Es liegt damit nicht die typische Druck- oder Überraschungssituation vor, vor der § 312b BGB schützen soll. (MW)

Bodenleger muss Fußbodenaufbau untersuchen

OLG Bamberg, Urteil vom 24.08.2023
12 U 58 / 22

Der Bodenleger soll im Erdgeschoss eines Gebäudes Vinylboden verlegen. Der Fußbodenbelag der nicht unterkellerten Räume ist Terrazzo-Boden auf einer Tragschicht aus Zement, die unmittelbar auf dem sandigen Untergrund aufsteht, ohne dass aber Dämmung, Folienquerung oder eine

sonstige Feuchtigkeitssperre vorhanden sind. Der Bodenleger prüft zwar die Feuchtigkeit des Terrazzo-Bodens, sonst aber nichts und führt seine Arbeiten aus. Im Anschluss daran hebt sich der Vinylboden und es entsteht Stolpergefahr. Ursache hierfür ist die Feuchteinwirkung von unten.

Aus Sicht des Gerichts erfüllt der verlegte Boden nicht seinen Zweck. Der Auftraggeber wollte ersichtlich keine Stolperfallen. Das Gericht zieht hier den funktionalen Mangelbegriff des BGH heran und führte aus, der Bodenleger schuldet eine Werkleistung, die dem vom Auftraggeber angestrebten Zweck gerecht wird. Der Bodenleger wäre nur dann von seiner Mangelhaftung frei, wenn er bei gebotener Prüfung die Fehlerhaftigkeit bzw. Ungeeignetheit einer Leistungsbeschreibung, einer verbindlichen Anordnung des Auftraggebers, vorgeschriebener Stoffe oder Bauteile oder einer Vorleistung nicht erkennen konnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Problematik der Wasserundurchlässigkeit des Vinylbodens ist erkennbar gewesen. Zwar hat der Bodenleger keinen Bohrkern ziehen müssen, um die Beschaffenheit des Untergrundes aufzuklären. Er hätte jedoch Erkundigungen einholen müssen. Bei einem erdberührten Gebäude muss erfragt werden, welche Dichtung eingebaut ist. Auch ohne zerstörende Prüfung hätte das Fehlen einer Dichtung erkannt werden können, etwa durch Aufkleben einer Probefolie. (SP)

Zu den Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs im Falle einer Behinderung des Bauablaufs

OLG Köln, Beschluss vom 23.06.2022

17 U 237/21;

BGH, Beschluss vom 10.05.2023

VII ZR 141/22

Das OLG Köln hatte sich in dieser Entscheidung mit einem Entschädigungsanspruch eines Handwerkers zu befassen, der nach mehrfachen Verzögerungen während der Bauphase immer wieder Behinderung angemeldet hatte. Das Gericht hat die Klage des Handwerkers abgewiesen. In der Entscheidung finden sich grundsätzliche Ausführungen zu den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs und zu den Anforderungen an die Dokumentation. Gemäß den Leitsätzen der Entscheidung sind die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs:

- (1) das Unterlassen einer dem Auftraggeber obliegenden, für die Herstellung des Werks erforderlichen Mitwirkungshandlung,
- (2) die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers,
- (3) das Anbieten der geschuldeten Leistung und,
- (4) die ordnungsgemäße Anzeige einer Behinderung, sofern die Behinderung nicht offenkundig ist.

Macht der Auftragnehmer einen Entschädigungsanspruch geltend, muss er das Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen darlegen und im Falle des Bestreitens des Auftraggebers

auch beweisen. Er muss auch darlegen und gegebenenfalls beweisen, in welchem Zeitraum aufgrund welcher genauen Umstände Wartezeiten in welchem Umfang angefallen sind. Dazu muss er beispielsweise dartun, zu welchem Zeitpunkt gemäß Bauzeitenplan mit welchen konkreten Arbeiten begonnen werden sollte und aus welchem Grund ein Beginn der Arbeiten für ihn unmöglich gewesen sein soll. Auch muss er sich damit befassen, ob er nicht an einer anderen Stelle des Bauvorhabens hätte weiterarbeiten können. Schließlich muss er dartun, dass und aus welchen Gründen er zu einem anderweitigen Einsatz der Arbeitskraft seiner Mitarbeiter nicht in der Lage war.

Hinweis: Zur Entschädigung Höhe hat der BGH in seinem Urteil vom 30.01.2020 klargestellt, dass der Maßstab für die Entschädigungshöhe aus § 642 BGB die Vergütung für unnütz vorgehaltene Produktionsmittel (Gerät und Personal) ist. Um die Entschädigung berechnen zu können, hat der Auftragnehmer zu der Dauer des Verzugs, der Höhe der vereinbarten Vergütung und zu den ersparten Aufwendungen sowie zum anderweitigen Erwerb vorzutragen. Dies kann ihm nur dann gelingen, wenn er eine aussagekräftige Dokumentation erstellt, aus der sich die gesamten Umstände so ergeben, dass ein baubetrieblicher Sachverständiger Berechnungen vornehmen könnte.

An der ordnungsgemäßen Dokumentation scheiterte letztlich die Klage des Handwerkers im Verfahren im Verfahren vor dem OLG Köln.
(Dr. R)

WEG-Recht

Vorsicht bei Beschlussersetzungsklagen

BGH-Urteil vom 23.06.2023

V ZR 158/22 /

Abgrenzung zu Urteil vom 16.09.2022

V ZR 69/21

In einer zweier-WEG verklagt ein Eigentümer A den Eigentümer B auf Herausgabe eines Schlüssels zu einem Hoftor, das Zutritt zum Gemeinschaftseigentum ermöglicht. Es wird tenoriert, dass gemäß § 510b ZPO bei Nichterfüllung Schadensersatz i.H.v. 7.500,00 € zu bezahlen ist. Erstaunlicherweise zahlt B diesen Betrag und gibt den Schlüssel dennoch nicht heraus. Ein folgender Beschlussantrag des A wird abgelehnt, wonach er den Austausch des Schlosses im Hoftor begehrt.

Die entsprechende Beschlussanfechtungsklage des A hat unter anderem deshalb keinen Erfolg, weil die beantragte positive Beschlussfassung nicht als ausschließlich einzige Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung entsprochen hätte. Das Ermessen der Wohnungseigentümergeinschaft war nicht auf null reduziert. Der Zutritt zum Gemeinschaftseigentum hätte auch auf andere Weise - als durch Schlossaustausch - erfolgen können, auch durch Aushändigung eines Schlüssels. Diesbezüglich stünde laut BGH auch das vorangegangene Urteil mit deren Rechtskraft nicht entgegen. Zwar bestehe bereits das Urteil, dieses ist allerdings aufgrund der Entschädigungszahlung nach § 510b ZPO, § 888a ZPO nicht vollstreckungsfähig.

Hinweis: Der Eigentümer A hätte also richtigerweise erneut auf Gewährung des Zutritts klagen müssen. Das Urteil zeigt erneut auf, dass Beschlussersetzungsklagen mit enormen prozessualen Risiken verbunden sind. Zum einen darf/ kann nur ein Beschluss eingefordert werden, der darauf beruht, dass insoweit der Wohnungseigentümergeinschaft kein Ermessen verbleibt (Ermessensreduzierung auf null). Zum anderen ist darauf zu achten, dass der zu ersetzende Beschluss wortgleich Gegenstand einer (gescheiterten) Beschlussfassung war. Andernfalls riskiert man den Einwand der Unzulässigkeit der Klage wegen fehlender Vorbefassung. (WS)

Vergaberecht

Mit dem Hinweis auf die eigene Kalkulation lässt sich eine Rüge nicht begründen!

OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.07.2023
11 Verg 3/23
Vorgehend VK Hessen, Beschluss vom
26.06.2023 – 96 e 01.02/23-2023
IBRRS 2023, 2344

Das Oberlandesgericht Frankfurt stellt in seinem Beschluss diesen Sommer klar, dass die Anforderungen an die Darlegung einer Vergaberechtsverletzung bzw. an die Rügen nicht zu hoch angesetzt werden dürfen. Allerdings ist ein Mindestmaß an Substantiierung einzuhalten. Reine Vermutungen zu eventuellen Vergaberechtsverstößen (sog. Rüge ins Blaue hinein) reichen nicht aus. Eine Rüge ist vielmehr hinreichend substantiiert, wenn zumindest tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vorgetragen werden, die einen

hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen. Die Vorlage einer eigenen Preiskalkulation reicht zur Substantiierung von Behauptungen nicht aus, soweit sich aus ihr keine Anhaltspunkte für eine unauskömmliche Kalkulation von Mitbewerbern ergeben.

Der öffentliche Auftraggeber schrieb im offenen Verfahren die Durchführung von Unterhalts- und Sonderreinigungsarbeiten aus. Der Auftraggeber teilt der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot aus preislichen Gründen nicht berücksichtigt werden kann und die Zuschlagserteilung an ein anderes Unternehmen beabsichtigt ist. Die Antragstellerin rügt daraufhin, dass das Angebot des Bestbieters hätte ausgeschlossen werden müssen, da die Bestbieterin entweder im LV den zwingend anzugebenden Aufschlag für die Kosten des Objektleiters mit 0% angesetzt oder den Aufschlag nicht angegeben habe. Zur Begründung bezieht sich die Antragstellerin auf ihre eigene Angebotskalkulation. Der öffentliche Auftraggeber half der Rüge der Antragstellerin mit der Begründung nicht ab, dass die Rüge nicht ausreichend substantiiert sei und es sich lediglich um eine „Rüge ins Blaue“ hinein handle. Den sodann gestellten Nachprüfungsantrag weist die Vergabekammer Hessen wegen fehlender Antragsbefugnis als unzulässig zurück. Die Antragstellerin legt Beschwerde ein.

Das OLG Frankfurt bestätigt die Auffassung der VK Hessen. Die sofortige Beschwerde ist zwar zulässig, allerdings unbegründet, da der Nachprüfungsantrag offensichtlich unzulässig ist. Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt ist. Der Senat hat bereits

Zweifel, ob überhaupt eine ordnungsgemäße Rüge i. S. v. § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB vorliegt. Zwar ist für Rügen ein großzügiger Maßstab anzulegen. Da ein Bieter naturgemäß nur begrenzt Einblicke in den Ablauf des Vergabeverfahrens hat, darf er im Vergabenachprüfungsverfahren behaupten, was er auf der Grundlage seines oft nur beschränkten Informationsstands redlicherweise für wahrscheinlich oder möglich halten darf, etwa wenn es um Vergaberechtsverstöße geht, die sich ausschließlich in der Sphäre der Vergabestelle abspielen oder wie hier, das Angebot des Mitbewerbers betreffen. Um zu vermeiden, dass Rügen ohne Substanz auf bloßen Verdacht ins Blaue hinein mit dem Ziel, etwa Einsicht in die Akten zu erlangen, erhoben werden, muss der Antragsteller zumindest tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vortragen, die einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen. Ein Mindestmaß an Substantiierung ist einzuhalten. Reine Vermutung zu eventuellen Vergabeverstößen reichen nicht aus. Letztendlich kann die Frage offenbleiben, ob das Rügeschreiben den Anforderungen des § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB genügt. Denn die Antragstellerin hat auch nachfolgend im Nachprüfungsantrag und in der Beschwerdebegründung keine tatsächlichen Anknüpfungstatsachen oder Indizien für den Vergabeverstoß seitens des Antragsgegner vorgetragen, die einen hinreichenden Verdacht auf den geltend gemachten Vergabeverstoß begründen und mithin nicht hinreichend dargelegt, dass Bestimmungen des Vergabeverfahrens nicht eingehalten wurden. Die Antragstellerin habe es vielmehr vollständig versäumt darzulegen, wie sie

zu ihrer Schlussfolgerung bezüglich der Angebotskalkulation der Bestbieterin komme. Allein aus der Tatsache, dass das Angebot des Bestbieters offensichtlich preisgünstiger als das eigene Angebot ist, kann nicht rückgeschlossen werden, dass kein Zuschlag für die Kosten des Objektleiters kalkuliert wurde. (IF)

Qualitative Zuschlagskriterien bei Wettbewerbsverzerrung durch Wissensvorsprung vorbefasster Bieter

VK Bund, Beschluss vom 18.09.2023,
VK 2-68/23

Die VK Bund nimmt Stellung zum Umgang mit Wettbewerbsverzerrungen durch vorbefasste Bieter und gibt in diesem Zusammenhang praxisrelevante Hinweise zur Gestaltung qualitativer Zuschlagskriterien, vorliegend im Bereich von Planungs- und Beratungsleistungen.

Sachverhalt:

Trotz Einbindung eines Unternehmens in die Erstellung der Vergabeunterlagen legt der Auftraggeber dem Vergabeverfahren u.a. das folgende Zuschlagskriterium zugrunde:

„1.3 Durchdringung des Projektinhaltes/Nennung eigener Lösungsansätze“

Beurteilung:

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB kann ein öffentlicher Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zwar von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen,

wenn eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war. Ein solcher Ausschluss setze aber voraus, dass diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann.

Der Ausschluss eines vorbefassten Bieters als einschneidende Maßnahme komme damit nur im Sinne einer ultima ratio in Betracht.

Die Bg habe für die Ag in diesem Rahmen den wesentlichen Teil der Vergabeunterlagen erstellt, darunter für die spätere Angebotsbearbeitung zentrale Dokumente wie den Generalablaufplan, das Leistungsverzeichnis, die Aufgaben- und Leistungsbeschreibung sowie diverse Planungsunterlagen und das Baustellensicherheitskonzept. Daraus resultiere grundsätzlich auch ein relevanter Informationsvorsprung.

Hat ein Unternehmen an der Erstellung der Vergabeunterlagen mitgewirkt, rechtfertige dieser Umstand für sich genommen nicht dessen Ausschluss vom Vergabeverfahren; dies wäre unverhältnismäßig (vgl. EuGH, Urteil vom 3. März 2005, Rs. C-21/03 und C-34/03, Rdnrn. 25 ff.; OLG Koblenz, Beschluss vom 6. November 2008, 1 Verg 3/08). Gleichwohl sei in einem solchen Fall ohne Weiteres von einem daraus resultierenden wettbewerbsverzerrenden Informationsvorsprung auszugehen, dessen Ausgleich im Einzelfall den vergaberechtlichen Grundsätzen genügen muss (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Oktober 2003, Verg 57/03).

Sofern die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens eine Wertung anhand von qualitativen Zuschlagskriterien berücksichtigt, welche eigene Lösungsansätze der Bieter in Bezug auf die Leistungserbringung berücksichtigt, genüge die bloße Offenlegung der erstellten Vergabeunterlagen bzw. der dabei bekannt gewordenen Unterlagen nicht, um einen strukturellen Erkenntnisvorteil gegenüber den anderen Bietern auszugleichen.

Es sei lebensfremd anzunehmen, dass die näheren Kenntnisse eines derart mit der Erstellung der Vergabeunterlagen befassten Bieters in Bezug auf eine Projektanalyse der Projektaufgabe ungenutzt blieben.

Hierbei handele es sich um einen unvermeidbar strukturell gelagerten Informations- und Wettbewerbsvorteil, der den übrigen Bietern bei der Erstellung ihrer Präsentation nicht zu Gute kommen konnte und der deshalb auszugleichen sei, weil er deren Chancengleichheit beeinträchtigt und so den Vergabewettbewerb zu ihren Lasten verzerrt.

Das streitgegenständliche Zuschlagskriterium schaffe ein Einfallstor dafür, dass die Projektantin Erkenntnisse aus dem Prozess der Erstellung der Vergabeunterlagen nutzungsbringend in die Präsentation einfließen lassen könnte.

Die Offenlegung der erstellten Unterlagen genüge nicht, um den vorab gewonnenen strukturellen Erkenntnisvorteil auszugleichen.

Ein Ausgleich könne ausschließlich durch die Streichung des

Zuschlagskriteriums erfolgen. Diese Maßnahme sei ersichtlich ein weniger einschneidendes Mittel als der Ausschluss des Angebots der Bg, der deshalb ausscheidet.

Praxishinweis:

Die Entscheidung der VK Bund ist neben dem zugrundeliegenden Sachverhalt insbesondere hinsichtlich solcher Vergabeverfahren zu beachten, in denen Planungsleistungen nach HOAI bereits teilweise erbracht und lediglich in Bezug auf die Restleistung vergeben werden. In diesen Fällen ist streng darauf zu achten, dass ein struktureller Informations- und Wettbewerbsvorteil nicht die Aufstellung projektbezogener bzw. lösungsorientierter Zuschlagskriterien ausgenutzt werden kann. (TM)

eForms – Seit 25.10.2023 Pflicht

„eForms“ sind der neue offene Standard der EU für Daten, die zukünftig für Bekanntmachungen auf TED zu verwenden sind. Alle bisherigen Bekanntmachungsformulare wurden hierdurch ersetzt.

Bekanntmachungen werden zukünftig zentral über den Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelt.

Die Eingabe der Daten auf den unterschiedlichen Vergabeplattformen wurde sowohl bei den Auftragsbekanntmachungen als auch den Vergabebekanntmachungen deutlich angepasst. Es sind mehr Pflichtfelder vorgesehen. Die einzugebenden Daten müssen daher umfassender berücksichtigt werden. Nachfolgend soll ein grober Überblick über die wichtigsten neuen pflichtig einzugebenden Daten

im Rahmen der Auftragsbekanntmachung gegeben werden:

- „nationale Identifikationsnummer“: Es ist die nationale Identifikationsnummer des Auftraggebers selbst anzugeben. Bei Kommunen ist dies regelmäßig die Leitweg-ID, die zur elektronischen Rechnungsstellung verwendet wird. Für andere Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer kann hier auch die Umsatzsteuer-ID oder ein Register eintrag – bspw. Handelsregister – verwendet werden. Bei natürlichen Personen als Auftraggeber kann „keine Angabe“ eingegeben werden.
- „Angaben zur Rahmenvereinbarung“ und „Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem“: Die Angaben sind pflichtig, können jedoch, wenn nicht zutreffend, mit „entfällt“ o.ä. angegebene werden
- Angabe dazu, ob die Abgabe elektronischer Kataloge zulässig ist
- Angabe dazu, ob Bieter mehrere Angebote einreichen können
- Angabe dazu, ob Nachforderungen durchgeführt werden oder nicht (Achtung, hier unterschiedliche Regelungen in VgV und VOB/A)
- Eignungskriterien sind weiterhin zwingend in der Bekanntmachung selbst anzugeben. Soweit diese als Auswahlkriterium herangezogen werden, ist auch dies in der Bekanntmachung festzulegen. Ein

Verweis auf die Vergabeunterlagen ist hier nicht möglich und nach der Rechtsprechung auch grds. nicht zulässig

- Bedingungen für die Ausführung des Auftrags bzw. Bedingungen für die Einreichung des Angebots sind ebenfalls pflichtig zu erfassen
- Es ist anzugeben, ob die Auftragsausführung im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen muss oder nicht. Ebenfalls ist anzugeben, ob eine vorbehaltene Auftragsvergabe stattfindet (bspw. dass die Teilnahme nur geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, die auf die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen abzielen, vorbehalten ist)
- Angaben dazu, ob die elektronische Rechnungsstellung akzeptiert wird oder nicht, ebenso ob Aufträge elektronisch erteilt werden oder Zahlungen elektronisch geleistet werden

Die neuen Pflichtfelder im Rahmen der Vergabebekanntmachung werden im nächsten Newsletter vorgestellt.
(SC)

Regensburg / Passau im Oktober 2023

Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
Telefon 0941 / 2 97 34-0, Telefax: 0941 / 2 97 34-11
r@prof-rauch-baurecht.de